

§ 5

Altpapiersäcke oder Papiersackreste sind trocken zu lagern. Nach der TGL 2751 für Altpapier dürfen gebrauchte Papiersäcke nur geringfügige Füllgutreste (3 %) enthalten.

§ 6

Die Erlöse aus dem Verkauf von Papiersäcken oder Papiersackresten können den Beschäftigten, die die Erfassung des Materials durchführen, als Prämie überlassen werden.

§ 7

Die Betriebe der Landwirtschaft haben bei der Planung des Bedarfs an Dünge- und Futtermitteln für das kommende Jahr die im Vorjahr erhaltenen Mengen an abgepackten Dünge- und Futtermitteln mit anzugeben. Die Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates kann in Zusammenarbeit mit dem Referat Materialtechnische Versorgung des Rates des Kreises festlegen, daß abgepackte Dünge- und Futtermittel nur ausgegeben werden, wenn die aus früheren Lieferungen anfallenden Papiersäcke dem Altstoffhandel zugeführt wurden. Die Betriebe haben dem Referat Materialtechnische Versorgung auf dessen Verlangen die Abgabebescheinigungen nach § 2 vorzulegen.

§ 8

Für den Bereich des Bauwesens gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:

- a) Die den Betrieben übergeordneten Organe haben — mindestens halbjährlich — zu kontrollieren, daß die Ablieferung des Altpapiers an den Altstoffhandel gemäß § 1 erfolgt. Über diese Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, aus denen die Zu-

lieferungen an gesackten Baustoffen sowie die gemäß § 2 vorliegenden Abgabebescheinigungen über die abgelieferten Mengen Altpapier hervorgehen.

- b) Die Referate Materialtechnische Versorgung bei den Räten der Kreise sind verpflichtet, die den Betrieben übergeordneten Organe bei der Durchführung der Kontrollen zu unterstützen und berechtigt, selbständige Kontrollen vorzunehmen.
- c) Bei groben Verstößen sind die übergeordneten Organe der Betriebe zu verständigen. Sie haben die Beseitigung der Mißstände zu veranlassen.
- d) Führen die den Betrieben übergeordneten Organe die in Buchst. a festgelegten Kontrollen nicht ordnungsgemäß durch, sind durch die Referate Materialtechnische Versorgung bei den Räten der Kreise die Abteilungen Materialtechnische Versorgung bei den Bezirkswirtschaftsräten zu unterrichten. Bei Verstößen gegen die Ablieferungs- und Aufsichtspflicht in den den Bezirkswirtschaftsräten nicht unterstellten Bereichen sind durch die Bezirkswirtschaftsräte die zuständigen zentralen Staatsorgane zu benachrichtigen.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1963

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Kurpanek
Stellvertreter des Vorsitzenden